

Rechtsgrundlage NISV

Stellungnahme des Rechtsdienstes BAFU zur Frage :

Sind die Kantone legitimiert, die NIS-Immissionsberechnungen der Funkamateure einzusehen oder gar einzuziehen?

Auszug aus Brief vom 16. Mai 2007

Die Rechtsgrundlage findet sich in Artikel 10 der Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710). Dieser Bestimmung zufolge ist der Inhaber einer Sendeanlage verpflichtet, der Behörde auf Verlangen die für den Vollzug der NISV erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Explizit verwiesen wird dabei auf Artikel 11 Absatz 2 NISV (Standortdatenblatt), der allerdings zusammen mit Artikel 11 Absatz 1 gelesen werden muss und deshalb nur für Anlagen gilt, für die Anhang 1 Emissionsbegrenzungen festlegt. Amateurfunkanlagen sind im Sprachgebrauch von Anhang 1 NISV "Sendeanlagen für Rundfunk und übrige Funkanwendungen"; die Regelungen von Anhang 1 Ziffer 7 NISV gelten jedoch nur für Anlagen mit einer ERP von mindestens 6 W und einer jährlichen Mindestsendedauer von 800 Stunden am gleichen Standort (Anhang 1 Ziff. 71 Abs. 1 NISV). Zu Amateurfunkanlagen, welche beide erwähnten Kriterien erfüllen, muss ein Standortdatenblatt mit allen Angaben gemäss Artikel 11 Absatz 2 NISV erstellt werden. Anders ist die Situation bei Anlagen, welche entweder eine Sendeleistung von unter 6 W ERP aufweisen oder weniger als 800 Betriebsstunden pro Jahr betrieben werden. Bei solchen Anlagen, für die Anhang 1 NISV eben keine Vorschriften enthält, ordnet die zuständige Behörde Emissionsbegrenzungen so weit an, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 4 Abs. 2 NISV). So weit die Kantone ihren Verpflichtungen aus der Zuständigkeit für den Vollzug der NISV nachkommen, liegt es in deren Ermessen, welche Dokumentation sie von den Anlageinhabern verlangen wollen. Die kantonalen und städtischen NIS-Fachstellen tauschen ihre Erfahrungen im Rahmen der Arbeitsgruppe NIS des Cerc'Air aber auch aus. Dabei sind sie bestrebt, die Anforderungen an Amateurfunkanlagen, die nicht in Anhang 1 NISV geregelt sind, untereinander abzustimmen. Das BAFU als Bundesaufsichtsbehörde im Bereich des Schutzes vor NIS erachtet es als zweckmässig, wenn sie sich bei diesen Bestrebungen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit am Katalog von Artikel 11 Absatz 2 NISV orientieren.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die zuständige Behörde in allen Fällen, in denen feststeht oder zu erwarten ist, dass Immissionsgrenzwerte (IGW) nach Anhang 2 NISV durch eine einzelne Anlage allein oder durch mehrere Anlagen zusammen überschritten werden, für die zu stark emittierenden Anlagen ergänzende oder verschärzte Emissionsbegrenzungen so weit anzuordnen hat, bis die IGW eingehalten werden (Art. 5 Abs. 1 und 2 NISV).

18. 5. 2007